

Ergebnisprotokoll

Fachausschuss UZ 75 – Messestand- & Dekorationsbau

29. September 2025 | 9:30 – 11: 30 | Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

Hinweis: Dieses Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und eine Ergänzung zu den mit diesem Protokoll vom VKI zur Verfügung gestellten Präsentationsunterlagen, in denen sich weitere Details finden.

Inhalt

Ergebnisprotokoll.....	1
Fachausschuss UZ 75 – Messestand- & Dekorationsbau.....	1
Begrüßung	2
Hintergrund der Überarbeitung.....	2
Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs	2
Beantwortung gestellter Fragen	2
Wer wird Lizenznehmer?.....	2
Wie erfolgt die Zertifizierung eines einzelnen Dekorationsbaus (z.B. einer Kulisse)?	3
Kann auch ein Planungsbüro Lizenznehmer werden?.....	3
Wie erfolgt die Kommunikation der Auszeichnung?	3
Inhalt und Betrieb von Messeständen	4
Karton und Imprägnierung	4
Diskussion zu offenen Punkten.....	4
Weiterverwendung von Bauteilen	4
Recycling von Materialien	5
Verpackung zum Schutz von Materialien.....	6
Strom	6
Weitere offene Punkte und Fragen:	6
Wie erfolgen Prüfung und Dokumentation?	6
Wie wird der Einsatz von umweltfreundlichen Farben geprüft?	7
Montageschaum.....	7
Next Steps und Verabschiedung	7

Begrüßung

Das BMLUK und der VKI begrüßen die Teilnehmer:innen herzlich zum Fachausschuss.

Hintergrund der Überarbeitung

Der VKI erläutert den Hintergrund der Überarbeitung: Die Gültigkeit der Richtlinie läuft mit Jahresende aus, weshalb die Kriterien nach nun fünf Jahren Gültigkeit angepasst werden müssen. Zudem gibt es marktseitiges Interesse, die Produktgruppendefinition auch auf Dekorationsbauten (z.B. Theater- und Filmkulissen) auszuweiten. Außerdem stellt er die verschiedenen Akteure und Stakeholdergruppen vor. Des Weiteren gibt er einen Einblick in den aktuellen Stand der Richtlinie – derzeit sind sechs Messestände von drei Lizenznehmern ausgezeichnet.

Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs

Der VKI gibt einen Überblick über Kernänderungen im aktuellen Richtlinienentwurf, der auch online zur Diskussion gestellt wurde.

Kernänderungen dieses Entwurfs sind:

- Erweiterung der Produktgruppendefinition um Dekorationsbauten aufgrund Marktinteresse und Verschränkung mit anderen UZ RL (UZ 76, UZ 200)
- Umweltfreundliche Unternehmensführung
 - o Strom (Querschnittskriterium): UZ 46-Strom oder Alternativbezug in Abhängigkeit klar definierter Bedingungen
 - o Beschaffung (Elektro/nik-Geräte, Reinigungsmittel/Reinigung, Kaffeeküche)

Darüber hinaus bestehen Änderungen etwa bei verschiedenen Materialanforderungen, den Anforderungen an Holz sowie an den Fuhrpark. Tendenziell redaktionelle Änderungen betreffen beispielsweise verschiedenste Materialanforderungen oder Normenverweise.

Beantwortung gestellter Fragen

Im Zuge der Online-Diskussion wurden eine Reihe von Fragen gestellt, die teils in den Präsentationsunterlagen konkret beantwortet werden und dort nachlesbar sind.

Wer wird Lizenznehmer?

Lizenznehmer wird das ausführende Unternehmen. Auftraggeberseitige Nachweise sind unüblich; 98-99% der Nachweise kommen von Lizenznehmern und/oder Lieferanten durch z.B. Herstellerklärungen.

Wie erfolgt die Zertifizierung eines einzelnen Dekorationsbaus (z.B. einer Kulisse)?

Die erste Kulisse wird von einer externen Prüfstelle begutachtet, geprüft und zertifiziert. Auf dieser Grundlage wird die Freigabe für die Lizenz vergeben, die Zertifizierung gilt dann für 4 Jahre, danach wäre eine Rezertifizierung mit neuerlichem Gutachten durch eine qualifizierte Prüfstelle erforderlich. Weitere zu zertifizierende Kulissen werden vom Lizenznehmer dann selbst im System eingetragen und für jedes Kriterium die entsprechenden Nachweise hochgeladen. Somit ist die Zertifizierung im System jederzeit nachweisbar. Jährlich erforderlich ist ein Prüfupdate inkl. Stichprobe durch eine UZ Prüfstelle.

Kann auch ein Planungsbüro Lizenznehmer werden?

Ja, das ist möglich, aber alle ausführenden Unternehmen und deren Zulieferer sowie Sub-Auftragnehmer müssen klarerweise die Kriterien einhalten, damit das Endprodukt, also z.B. der Messestand, dann der RL entspricht.

Es wird angemerkt, dass die Formulierung in der Richtlinie unter dem Punkt "Lizenzvergabe" auf Seite 6 derart geändert werden sollte, damit klarer hervorgeht, dass mögliche Lizenznehmer nicht nur solche sind, die selbst z.B. Messestände herstellen, sondern auch solche Unternehmen, die herstellen lassen (also z.B. qualifizierte Generalunternehmer/Planungsbüros).

Wie erfolgt die Kommunikation der Auszeichnung?

Die Kommunikation der Auszeichnung muss konkret zum zertifizierten Produkt zuordenbar erfolgen. Zertifiziert und damit mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet ist immer z.B. die konkrete Film- oder Theaterkulisse, nicht das Messestandbau- oder Dekorationsbauunternehmen selbst. Beim Messestandbau ist die Kommunikation der Auszeichnung sehr leicht integrierbar, z.B. durch Anbringen der Plakette am Stand, bei z.B. Kulisse/Bühnenbild nicht.

Hier schlägt der VKI eine Differenzierung vor: Wenn das Theater oder die Filmproduktion, das/die umweltzeichenzertifizierte Kulissen nutzt, selbst mit dem Umweltzeichen zertifiziert ist, kann auch das Umweltzeichen für Dekorationsbau z.B. im Abspann oder im Theaterfoyer angebracht werden. Ist das nicht der Fall, muss die Kommunikation klar der Kulisse zuordenbar sein – z.B. am Theaterzettel oder im Abspann. Bei Zweifel kann immer beim VKI oder im Ministerium nachgefragt werden. Auftraggeber (z.B. Theater) müssen jedenfalls darüber informiert werden, wie sie mit dem UZ werben dürfen. Bei den Prüfungen und Stichproben wird auch die Kommunikation kontrolliert.

Die Firmen, die zertifizierte Bauten anbieten, selbst dürfen damit werben, dass sie "Lizenznehmer" sind und entsprechende, umweltzeichenzertifizierbare Messe- oder Dekorationsbauten herstellen können.

Inhalt und Betrieb von Messeständen

Wenn Mobiliar wie z.B. Geschirr etc. vom Messestandbauer nicht mitvermietet wird, ist das diesbezügliche Kriterium nicht relevant/anwendbar. Der VKI weist darauf hin, dass der Betrieb des Messestands zwar nicht Gegenstand der Zertifizierung ist, der/die Betreiber:in des Messestandes aber darüber informiert werden muss, wie er/sie beim Standbetrieb auf Nachhaltigkeit achten kann/sollte.

Karton und Imprägnierung

Brandschutz ist einem Kommentar aus der Online-Diskussion zufolge Landessache, weshalb es unterschiedlich strenge Ausprägungen geben könnte. Der VKI erläutert, dass das Umweltzeichen immer auf die Gesetzeslage aufbaut: es sind also immer die jeweiligen Gesetze einzuhalten, das UZ kann nicht unter gesetzliche Anforderungen gehen, das gilt auch beim Brandschutz.

Eine andere Frage betrifft die Imprägnierung von Karton: hier erläutert der VKI, dass jedenfalls der Einsatz bromierter Flammschutzmittel untersagt ist, Alternativen sind richtlinienkonform. Auf Nachfrage, ob bromierte Flammschutzmittel nicht ohnehin verboten seien, ergänzt der VKI nachträglich an dieser Stelle, dass deren Einsatz in der EU nicht generell untersagt ist, sondern einzelne bromierte Flammschutzmittel bzw. Einsatzstoffe nur für einzelne Bereiche, wie etwa Elektro- und Elektronikgeräte, untersagt ist (<https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/brominated-flame-retardants#:~:text=Diese%20Klassen%20von%20BFR%20sind,daraus%20hergestellten%20Erzeugnissen%20nachzuweisen%20sind.>)

Dementsprechend müsste seitens der Lizenznehmer hier auf die Wahl entsprechender Flammschutzmittel geachtet werden. Sollte diese Anforderung in der täglichen Praxis zu Problemen führen, ersucht der VKI um rasche Information dazu, um die Anwendbarkeit des Kriteriums zu evaluieren, bevor der finale Entwurf (November) versendet wird.

Diskussion zu offenen Punkten

Aus der Online-Diskussion konnten vier Diskussionspunkte identifiziert werden, die einen tiefergehenden Austausch aus Sicht des VKI notwendig machen. Diese wurden im Rahmen des Fachausschusses präsentiert und anschließend besprochen. Weitere Details finden sich in der Präsentation des VKI.

Weiterverwendung von Bauteilen

Zusammenfassung: Das Kriterium zur Weiterverwendung von Bauteilen (das bereits in der aktuellen RL-Version existiert) wird als schwer umsetzbar kritisiert, da die Nachprüfbarkeit für die Prüfstelle schwierig ist und Haftungsfragen nicht geklärt scheinen – wiewohl der VKI darauf hinweist, dass es dabei nur um die Weiterverwendung von noch nutzbaren Bauteilen geht, womit Haftungs- und Sicherheitsfragen a priori geklärt sein sollten.

Diskussion

Bei den Systembauten bezieht sich die 80%-Quote der Bauteile, die mindestens zehn Mal wiederverwendet werden müssen, nur auf Teile, die sicher nutzbar sind. Teile, die nicht mehr sicher nutzbar sind, sind nicht von dieser Quote betroffen. Die Quote soll anhand von Volumen oder Masse berechnet werden, nicht monetär.

Bei individuellen Stand- und Dekorationsbauten fällt die 80%-Quote in Punkt 2.3 der Richtlinie ohnehin weg. Hier wird nach entsprechender Diskussion folgender Vorschlag zur Änderung der Formulierung in Kapitel 2.3 vorgeschlagen:

- Streichung von “in anderer Funktion”, damit auch die Option besteht, dass die Materialien in bisheriger Funktion weiterverwendet werden können
- Die weitere Verwendung “kann im eigenen Betrieb erfolgen” (statt “muss”)

Damit ist die Weiterverwendung in der Richtlinie verankert, aber dem Lizenznehmer werden mehr Optionen geboten. Welche Materialien “noch nutzbar” sind, unterliegt zudem auch einem gewissen Ermessensspielraum.

Zudem wird festgehalten, dass auch zwischen Vermietung und Verkauf unterschieden werden muss. Bei einem Dekorationsbau, der in Eigentum des Auftraggebers übergeht, besteht diesbezüglich keine Handhabe mehr.

Recycling von Materialien

Zusammenfassung: Die Anforderungen an das Recycling von Materialien werden als schwer umsetzbar kommentiert, auch die Nachweisprüfung gestalte sich als schwierig; zudem sei unklar, was rezyklierbar genau in diesem Zusammenhang bedeuten würde.

Diskussion

Es bestehen begründete Zweifel, dass es unrealistisch bis unmöglich ist, dass ein Dekorationsbau (z.B. Kulisse) zu 80% aus rezyklierbaren Materialien besteht. Vorsichtig geschätzt liegt der Durchschnitt derzeit bei weit unter 50%. Es wird angeregt, hier auch die Nutzungsdauer zu berücksichtigen und entsprechend eine Alternativoption zu bieten - dass also entweder verstärkt auf Langlebigkeit geachtet wird oder auf den Einsatz rezyklierbarer Materialien. Der VKI wird das im finalen Entwurf entsprechend berücksichtigen.

Für gewisse Materialien sei es schlichtweg unrealistisch, dass diese recycelt werden, daher sollte auf Vorschlag eines Dekorationsbauunternehmens in der Richtlinie festgehalten werden, dass alles, was recycelbar ist, auch recycelt werden muss - aber ohne Prozentangabe.

Es wird als sinnvoll erachtet, den technischen Entwurf als Nachweis zu integrieren, da in Dänemark etwa bereits beim technischen Entwurf einer Kulisse deren Recycelbarkeit mitbedacht wird. Hierzulande ist man jedoch noch nicht ganz so weit, daher wäre bei der

Nachweisformulierung ein ergänztes “zum Beispiel” sinnvoll. So würde Bewusstseinsbildung gefördert, aber es wäre nicht zwingend erforderlich, die Recycelbarkeit im technischen Entwurf zu berücksichtigen.

Verpackung zum Schutz von Materialien

Zusammenfassung: Alternativ zur Vermeidung von Einwegfolien wurde online vorgeschlagen, einen Rezyklatanteil bezüglich der Folien zu definieren – wobei der VKI hier nicht das Prinzip der Vermeidung hinreichend berücksichtigt sehen würde.

Diskussion:

Der VKI erbittet Rückmeldung aus der Branche, was gängige Rezyklatanteile bei Einwegfolien sind, damit eine entsprechende Quote in der Richtlinie integriert werden könne. Gleichzeitig soll auf Alternativen zu Folien in der Richtlinie hingewiesen werden, also etwa wieder verwendbare Schaumstoffe, Stoffhussen, Stoffreste, Gurte, etc.

Strom

Zusammenfassung: Das neu vorgeschlagene Kriterium schreibt verpflichtend den Bezug von UZ 46 Strom vor, es sei denn, der Bezug ist aufgrund fehlender Wahlmöglichkeit beim Strombezug bzw. der nicht vorhandenen Liefermöglichkeit der benötigten Menge nicht möglich. In erstem Fall ist das Kriterium nicht relevant, in zweitem Fall gibt es ein Alternativkriterium, das schlagend wird. Das Kriterium soll in dieser Form in allen UZ RL Eingang finden (Querschnittskriterium wie z.B. die Anforderungen zu Holz).

Diskussion:

Der VKI erläutert auf Rückfrage, dass bei Vorhandensein einer eigenen PV Anlage bilanzielle Ausgeglichenheit vorhanden sein muss (PV Erzeugung größer oder gleich dem Verbrauch) – dann gilt das Kriterium als erfüllt. Das gilt auch für verschiedene Standorte, wobei auch kombiniert werden kann: ist etwa der Werkstattstandort durch eine PV-Anlage bilanziell ausgeglichen und am Bürostandort wird UZ 46-Strom eingesetzt, gilt das Kriterium ebenfalls als erfüllt.

Der VKI bittet darum, dass von den Standbau- und Dekorationsbauunternehmen die Umsetzbarkeit dieses Kriteriums geprüft wird und eine zeitnahe Rückmeldung dazu an den VKI erfolgt.

Weitere offene Punkte und Fragen:

Wie erfolgen Prüfung und Dokumentation?

Künftig wird es eine digitale Prüfsoftware geben, in der jeder Messestand- oder Dekorationsbau entsprechend eingetragen und mit Nachweisen zur Kriterienerfüllung verknüpft werden kann. Diese wird noch nicht per 1. Jänner 2026 verfügbar sein, sondern nachfolgend. Zwischenzeitlich wird es ein Word-Prüfprotokoll geben.

Der Ablauf der Prüfung ist wie folgt: das antragstellende Unternehmen wählt eine qualifizierte Prüfstelle aus einer vom VKI bereitgestellten Liste (https://produkte.umweltzeichen.at/index.php?pruefer=1&b_rl_314=1) aus. Die gewählte Prüfstelle führt die Prüfung des Messestands oder des ersten Dekorationsbaus aus. Das Gutachten wird dem VKI als Zertifizierungsstelle übermittelt, dieser prüft das Gutachten formal auf Vollständigkeit und inhaltlich auf Korrektheit. Sofern alles konform ist, wird dem Messestand- oder Dekorationsbau die Freigabe zur Zertifizierung durch das Ministerium erteilt. Die zertifizierten Produkte werden auf www.umweltzeichen.at dargestellt, der Lizenznehmer erhält seitens Ministerium im Fall der erstmaligen Zertifizierung im feierlichen Rahmen eine Urkunde überreicht.

Für weitere Dekorationsbauten werden die Nachweise von den Lizenznehmern selbst (durch o.a. Prüfsoftware) eingereicht - weitere Messestände werden wie bisher durch ein neuerliches Gutachten eingereicht.

Wie wird der Einsatz von umweltfreundlichen Farben geprüft?

Falls der Einsatz von umweltfreundlichen Farben nicht vollständig möglich ist, muss begründet werden, warum dies so ist, um dann evtl. eine Ausnahme erreichen zu können. Dazu wird der VKI im nächsten Richtlinienentwurf noch eine Ergänzung in das Kriterium integrieren.

Montageschaum

Es wird nachgefragt, was der Punkt zu Montageschäumen in Kapitel 4.1.10 bedeutet – ob damit alle Montageschäume ausgeschlossen seien. Der VKI erläutert, dass nur Isocyanate ausgeschlossen sind und damit jene Montageschäume, die Isocyanate enthalten.

Es wird gefragt, ob diese gesetzlich verboten sind oder nicht. Der VKI reicht hiermit die Information nach, dass diese gesetzlich nicht verboten sind und im Gegenteil dazu sogar weit verbreitet sind – wiewohl es auch Alternativprodukte ohne Isocyanate gibt. . Sollte diese Anforderung in der täglichen Praxis zu Problemen führen, ersucht der VKI um rasche Information dazu, um die Anwendbarkeit des Kriteriums zu evaluieren, bevor der finale Entwurf (November) versendet wird.

Next Steps und Verabschiedung

Der VKI bedankt sich für die konstruktive Diskussion und die Fachexpertise, die beim Fachausschuss eingebracht wurde. Abschließend informiert er über die nächsten Schritte, konkret u.a. über die Aussendung eines finalen Richtlinienentwurfs im Laufe des Herbst (ca. Anfang November) mit der zweiwöchigen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme sowie dem Beschluss des Umweltzeichen-Beirats über die Richtlinie am 17. Dezember 2025.

Die neuen Kriterien gelten dann ab 1.1.2026 – für bestehende Lizenznehmer besteht satzungsgemäß eine Umsetzungsfrist von einem Jahr.